

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Weinbergen (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl.S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl.S.531,532), der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl.S.301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl.S.61) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinbergen in der Sitzung am 07.06.2012 die folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von über drei Monate alten Hunden zum Zwecke der privaten Lebensführung im Gemeindegebiet. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerschuld, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Folgemonats, in dem der Hund aufgenommen worden ist.
- (2) Hinsichtlich des Mindestalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund vier Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Weinbergen endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 4

Erhebungszeiten, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuerpflicht wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres mit Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuerschuld wird durch Bescheid festgesetzt und ist erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig, im Übrigen vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen zu entrichten.
- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Absatz 3) und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt:
- | | | |
|----|--------------------------------------|----------|
| 1. | für den ersten Hund | 40,00 € |
| 2. | für den zweiten Hund | 50,00 € |
| 3. | für jeden weiteren Hund | 60,00 € |
| 4. | für den ersten gefährlichen Hund | 400,00 € |
| 5. | für jeden weiteren gefährlichen Hund | 500,00 € |

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 und § 8 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.
- (4) „Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Zucht, Erziehung und/ oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Als gefährliche Hunde gelten die Hunde, die von der Ordnungsbehörde gemäß § 3 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) als gefährlich eingestuft oder festgestellt sind und einer Erlaubnis nach § 4 ThürTierGefG bedürfen“

§ 6 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von:

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienst, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind und ausschließlich diesem Zweck dienen werden.
Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
4. Hütehunde eines Schäfers bis zum 3. Hund pro Herde, darüber hinaus gilt § 5 Abs. 1 .
5. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
6. Hunden in Tierhandlungen.

§ 7 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer wird auf schriftlichen Antrag um die Hälfte ermäßigt, für:
 1. Hunde, die zu therapeutischen Zwecken eingesetzt werden und die dafür notwendige Prüfung nachweisen können,
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabers eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
 3. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden.
- (2) Als Einöde (Absatz 1 Nr. 3) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Absatz 1 Nr. 3) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 300 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde nach § 5 Absatz 4 findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 8 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Absatz 3. Dies gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 5 Absatz 4.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

- (1) Maßgebend für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde, die die Voraussetzungen erfüllen und für den angegebenen Zweck geeignet sind, entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- (3) Steuerermäßigung, Steuerbefreiung und Züchtersteuer sind jährlich vor Beginn des Rechnungsjahres schriftlich zu beantragen.

§ 10

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen über drei Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat diesen innerhalb einer Woche bei der Gemeinde Weinbergen schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung anzugeben:

1. Name und die Anschrift des Voreigentümers
 2. Anschaffungsdatum/Beginn der Haltung im Gemeindegebiet (Zuzug)
 3. Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes
 4. Chip-Nr. und Haftpflichtversicherungsnummer
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 2) muss den Hund innerhalb einer Woche, nachdem:
- er den Hund veräußert hat
 - er den Hund sonst abgeschafft hat,
 - der Hund abhanden gekommen ist,
 - der Hund eingegangen bzw. verendet ist oder
 - der Halter aus der Gemeinde Weinbergen verzogen ist
- bei der Gemeindeverwaltung Weinbergen schriftlich abmelden.

Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben.

Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

- (3) Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch den Hundehalter vorzulegen.
- (4) Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 5 Absatz 4 gilt, ist dies bei der Anmeldung unaufgefordert mitzuteilen.
- (5) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Weinbergen auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (6) Hundehalter, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Weinbergen bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ, die Anzahl der gehaltenen Hunde und den Beginn der Hundehaltung zu erteilen.
- (7) Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

§ 11

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund wird bei der Anmeldung dem Halter eine Hundesteuermarke ausgehändigt, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Je Steuermarke ist eine Gebühr in Höhe von 2,50 € zu entrichten.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses, der Wohnung oder des umfriedeten Grundstückes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen.
- (3) Bei Verlust der Hundesteuermarke erhält der Hundehalter eine Ersatzmarke. Für diese Ersatzmarke ist eine Gebühr in Höhe von 5,00 € zu entrichten.
- (4) Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften in den §§ 16 – 19 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG).
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Weinbergen nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände anlegt, die der Steuermarke ähnlich sehen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 11.11.2003 außer Kraft.

Weinbergen, 22.06.2012

Menge

Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.06.2012 zugelassen.

In diese Satzung wurde folgende Änderung eingearbeitet:

1. Änderung, Beschlussfassung vom 07.06.2018, Inkrafttreten zum 01.07.2018